



# **Satzung**

für den

**Verein Deutscher Ingenieure**

**Schleswig-Holsteinischer  
Bezirksverein**

# Inhalt

	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Persönliche Mitglieder.....	5
§ 6 Fördernde Mitglieder.....	6
§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Organe.....	8
§ 10 Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Vorstand.....	9
§ 12 Beratendes Gremium.....	11
§ 13 Geschäftsstelle.....	11
§ 14 Rechnungsprüfer.....	12
§ 15 Bezirksgruppen.....	12
§ 16 Arbeitskreise.....	13
§ 17 Ehrungen und Preisverleihungen.....	13
§ 18 Auflösung.....	14
§ 19 Inkrafttreten.....	14

## **Präambel**

In der nachfolgenden Satzung gelten alle personenbezogenen Angaben sowohl für Damen wie auch für Herren. Es wurden zur besseren Lesbarkeit der Satzung die männlichen Bezeichnungen aus der Ursprungssatzung übernommen, wie z. B. der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Obmann, etc. Die Bezeichnungen sollen für beide Geschlechter gelten!

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Schleswig-Holsteinischer Bezirksverein“, abgekürzt VDI SH-BV, hat seinen Sitz in Kiel und wird im folgenden Text BV genannt.
- 2 Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
- 3 Der BV ist ein gemeinnütziger Verein.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5 Die Zugehörigkeit des Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

### **§ 2 Zweck**

- 1 Die gemeinnützigen Zwecke des VDI erfüllt der BV durch:
  - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
  - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik,

- die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung,
- die Förderung des technischen Nachwuchses,
- die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
- die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

2 Diesem Zweck dienen:

- Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Exkursionen, Besichtigungen und Veranstaltungen des BV, seiner Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten,
- Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, Berichten, Zeitschriften, Büchern und Druckschriften, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
- Preisauslobungen über technische oder wissenschaftliche Probleme,
- sonstige Vorhaben.

3 Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel

Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 1 Beitragsanteile der Mitglieder,
- 2 Zuwendungen und Schenkungen,
- 3 Vermögen und seine Erträge,
- 4 Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
- 2 Die Geschäftsordnung des VDI Hauptvereins enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.
- 3 Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV verwendet.

## **§ 5 Persönliche Mitglieder**

- 1 Persönliche Mitglieder können werden:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder
    - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
    - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
  - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
    - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
  - 1.3 als studierende Mitglieder
    - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
  - 1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
    - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
- 2 Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.
- 3 Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim BV im landesangrenzenden

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung des Hauptvereins über den Aufnahmeantrag mit der Zahlung des Beitrages.
- 2 Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den BV oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.
- 4 Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
  - bei Satzungsverletzung,
  - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
  - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
- 5 Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.
- 6 Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des VDI. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem VDI.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

## 1 Persönliche Mitglieder

1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BV und bei Zuordnung in ihrer VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.

1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des BV Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.

1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.

1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle fünf Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

## 2 Fördernde Mitglieder

2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.

3 Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.

4 Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## **§ 9 Organe**

- 1 Die Organe des BV sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1 Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Bezirksgruppen und der Obmänner der Arbeitskreise,
  - Behandlung von Anträgen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.
- 2 Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.
- 3 Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in den VDI-Nachrichten oder Brief bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- 5 Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 6 Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
- 7 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- 8 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Beschlussfassungen und Wahlen wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- 9 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Veranstaltungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

## **§ 11 Vorstand**

- 1 Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
- 2 Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
  - 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
    - der Vorsitzende,
    - der stellvertretende Vorsitzende,

- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,
- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Leiter der Geschäftsstelle, die Leiter der Bezirksgruppen, die Obmänner der Arbeitskreise und Ausschüsse.

2.3 Die Rechnungsprüfer und der Landesvertreter und /oder die Leitung der Geschäftsstelle der Landesvertretung nehmen an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

- 3 Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wieder gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Alljährlich soll etwa ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu- oder wieder gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des BV bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird.

- 4 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bekannt gegeben.

- 5 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- 6 Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8 Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
- 9 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen dieser Tätigkeit ist zulässig.
- 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.

## **§ 12 Beratendes Gremium**

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Firmensitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

- 1 Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
- 2 Die Geschäftsstelle soll von dem Schriftführer oder von einem Geschäftsstellenleiter geleitet werden.

- 3 Er ist verantwortlich für die administrative Abwicklung der BV-Arbeit. Der Aufgabenbereich kann durch den Vorstand bei Bedarf erweitert werden, so dass ein Dienstleistungszentrum o.ä. entstehen kann.
- 4 Die Geschäftsstelle hält engen Kontakt zur Leitung der Geschäftsführung der Landesvertretung und nutzt alle Synergien aus gemeinsamen Aufgaben.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, fertigen einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 3 Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 15 Bezirksgruppen**

- 1 Der Vorstand des BV kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
- 2 Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Bezirksgruppe.
- 3 Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf.
- 4 Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung. Die Mittel sind satzungsgemäß zu verwenden und nachzuweisen.

## § 16 Arbeitskreise

- 1 Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Gesellschaften, VDI-Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Obmänner sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Obmänner müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Obmänner der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.
- 2 Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis.....“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
- 3 Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen seines Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung. Die Mittel sind satzungsgemäß zu verwenden und nachzuweisen.

## § 17 Ehrungen und Preisverleihungen

- 1 Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette, die Ehrenmedaille und der Ehrenvorsitz vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Die
  - Ehrenplakette des VDI ( Bronze ) für Verdienste um den VDI oder die Technik im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
  - Ehrenmedaille des VDI ( Gold ) für besondere Verdienste um den VDI oder die Technik im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
  - Ehrenvorsitz des BV für Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den BV erworben haben.

- 2 Preise können durch den BV an Personen verliehen werden, die im Sinne einer Stiftung oder Ausschreibung preiswürdige Leistungen erbracht haben.
- 3 Einzelheiten regeln die Ordnung für die Ehrungen und die Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI oder des BV.

## **§ 18 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
- 2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Änderung seines Zweckes muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Für die Auflösung einer Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des BV ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- 1 Die Satzung wurde am 23. April 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das VDI Präsidium mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2 Diese Satzungsneufassung löst die bisherige Satzung vom 18. April 2005 ab.

## **Ergänzungsblatt zur Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2005. Änderung des Paragraphen 2**

Die vollständige Fassung des §2 gemäß dem Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom **23. April 2007** lautet wie folgt:

### **§2 Zweck**

- 1 Die gemeinnützigen Zwecke erfüllt der Bezirksverein durch
  - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
  - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik,
  - die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung,
  - die Förderung des technischen Nachwuchses,
  - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
  - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
  
- 2 Diesem Zweck dienen:
  - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Exkursionen, Besichtigungen und Veranstaltungen seiner Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
  - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten,
  - Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, Berichten, Zeitschriften, Büchern und Druckschriften, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
  - Preisauslobungen über technische oder wissenschaftliche Probleme,
  - sonstige Vorhaben.
  
- 3 Der BV verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Ergänzungsblatt zur Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2009. Änderung des Paragraphen 11, Abs. 3**

Die vollständige Fassung des §11, Abs 3 gemäß dem Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom **20. April 2009** lautet wie folgt:

- 3 Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wieder gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Alljährlich soll etwa ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu- oder wieder gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des BV bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.